

## **Mandanteninformationen für selbstständig Tätige**

In drei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit Stellung genommen. Davon abgesehen gilt grundsätzlich:

Werden Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, medizinische Fachberufe, künstlerische Tätigkeiten etc.) erzielt und nebenbei gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, führt dies zu einer Umqualifizierung der gesamten Einkünfte und somit insgesamt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, auch bekannt als Abfärbewirkung.

Zu diesem Gesetz gibt es aktuell drei Urteile des Bundesfinanzhofs, die für Personengesellschaften (z.B. GbR) Relevanz haben (zu beachten ist, dass die jeweiligen Sachverhalte auch auf andere Berufsgruppen übertragbar sind).

Sachverhalt 1 (BFH-Urteil VIII R 6/12)

Eine Rechtsanwalts-GbR mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit beauftragt einen in der eigenen GbR angestellten Rechtsanwalt mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Insolvenzverfahren.

Sachverhalt 2 (BFH-Urteil VIII R 41/11)

Eine Werbeagentur in der Rechtsform einer GbR mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit übernimmt gleichzeitig die gewerbliche Vermittlung von Druckaufträgen.

Sachverhalt 3 (BFH-Urteil VIII R 16/11)

Die Gesellschafter einer GbR bilden eine Gesangsgruppe, die Einkünfte aus selbstständiger-künstlerischer Tätigkeit erzielen. Zudem werden Merchandising-Artikel verkauft.

Der VIII. Senat des BFH hat in allen 3 Fällen entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, nicht wie oben beschrieben umqualifiziert werden, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3% der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Folgendes Beispiel soll zur Verdeutlichung mit Bezug auf Sachverhalt 1 dargestellt werden:

Eine Rechtsanwalts-GbR erzielt Gesamtnettojahresumsätze von 1.000.000 €. Davon entfallen Umsätze in Höhe von 30.000 € auf den angestellten Rechtsanwalt mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Insolvenzverfahren. Hierbei wird die Bagatellgrenze von 3% zwar nicht überschritten, jedoch wird der Höchstbetrag von 24.500 € überschritten. Somit werden insgesamt von der Rechtsanwalts-GbR Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Um demnach eine Umqualifizierung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu Einkünften aus Gewerbebetrieb zu vermeiden, müssen beide Grenzen beachtet und zwingend eingehalten werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Finanzamt die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vermehrt kritisch hinterfragt und Sachverhalte, die zu einer Gewerblichkeit und damit zur Gewerbesteuerpflicht führen, versucht aufzudecken. Die Urteile haben die strenge Sichtweise der Finanzverwaltung relativiert, dennoch zeigen diese, dass die Tätigkeiten selbstständiger Steuerpflichtiger hinsichtlich gewerblicher Aspekte überprüft werden.